



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

VERBUND Wind Power Austria GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-U-529/071-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15207

Datum
19. Dezember 2017

Betrifft

Verbund Wind Power Austria GmbH, Vorhaben „Windpark Petronell-Carnuntum II“; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000; Abnahmebescheid

Bescheid

Die Verbund Wind Power Austria GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid vom 08. November 2011, Zl. RU4-U-529/026-2011, genehmigten Vorhabens „Windpark Petronell-Carnuntum II“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 14. Dezember 2017 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	3
II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	4
II.2 Geringfügige Abweichungen der verkehrstechnischen Infrastruktur	4
II.3 Geringfügige Abweichungen der Erdkabelverlegung	5
II.4 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase	6
III Auflagenanpassung	6
III.1 Änderung der Auflage 7.5 und 7.6	6
III.2 Entfall der Auflage 9.3	7
III.3 Änderung der Auflage 9.5	7
III.4 Anpassung der Auflage 9.16	8
III.5 Betriebsauflage Forst	9
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	9
Rechtsgrundlagen	9
Begründung	10
1 Sachverhalt	10
2 Erhobene Beweise	12
3 Beweiswürdigung	14
4 Parteiengehör	15
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	15
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	15
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	15
5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	16
6 Subsumtion	18
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	18
6.2 Geringfügige Abweichungen	18
6.3 Auflagenanpassung	19
7 Zusammenfassung	20
Rechtsmittelbelehrung	20

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Petronell-Carnuntum II“, bestehend aus 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135,4 m in der Katastralgemeinde Petronell, Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Bezirk Bruck an der Leitha, der Verbund Wind Power Austria GmbH dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, RU4-U-529/026-2011, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage	Anlagenmittelpunkt Bestand								Bestandshöhen über Adria	
	Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						OK Fundament	Blattspitze
	Ost	Nord	Länge [Grd/Min/Sek]			Breite [Grd/Min/Sek]			Meter	Meter
13	37.498,67	327.575,31	16	50	07,68	48	05	08,11	162,45	348,35
14	38.563,23	328.021,70	16	50	59,27	48	05	22,33	162,58	348,48
15	38.679,00	328.369,00	16	51	04,97	48	05	33,55	165,00	350,90
16	37.461,00	328,248,30	16	50	06,07	48	05	29,90	167,07	352,97
17	38.277,71	328.863,62	16	50	45,74	48	05	49,65	189,99	375,89
19	37.038,93	328.618,71	16	49	45,79	48	05	41,98	177,95	363,85
20	38.275,91	327.747,78	16	50	45,29	48	05	13,53	159,00	344,90

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Geringfügige Abweichung der absoluten Bauhöhe der WEA:
Aufgrund der topographischen Gegebenheiten vor Ort haben sich geringe Abweichungen (max. +0,8 m) zu den Höhen des genehmigten Vorhabens ergeben.

- b) Geringfügige Abweichung des Fundamentbaus:
Fundamentdimension - der Durchmesser der Fundamente verringerte sich von 25 m auf 21,5 m.
Fundamenthinterfüllung - aufgrund der Trockenheit konnte das Aushubmaterial für die Hinterfüllung der Fundamente verwendet werden.

- c) Geringfügige Abweichung der Anlagentechnik:
Netzanforderungen - wegen gestiegener Anforderungen der EVN Netz GmbH wurde die bessere FT- Variante anstatt der FD- Variante sowie bei der WEA 14 eine STAT-COM- Funktion und eine Datenübertragung per Satellit verbaut.
Änderungen aufgrund Weiterentwicklung der WEA E-101 betreffend Passivkühler, Notabselgerät, Trafo, Aufstiegshilfe, Generator, Typenprüfung, Brandschutzdecke, Rotorblattdaten E-101-1, Gondelschnittzeichnung, Steigleiter und Schaltanlage.

II.2 Geringfügige Abweichungen der verkehrstechnischen Infrastruktur

- a) Bauablauf:
Die Herstellung der Tragschichten für Zuwegung und Kranstellflächen erfolgte in zwei Arbeitsschritten. Zuerst wurde die untere Tragschicht (Kantkorn 0/63) hergestellt, nach Fertigstellung der Fundamente wurde die obere Tragschicht (Kantkorn 0/32) aufgebracht.

- b) Dimension der Aufbauflächen:
Aufgrund neuer Spezifikationen der Aufbauflächen von Enercon wurde der notwendige Flächenbedarf verringert.

- c) Aufbau der Montageflächen:
Der Aufbau war aufgrund zum Zeitpunkt der Genehmigung fehlender Bodenuntersuchungen noch nicht bekannt.

- d) Drainagen:
Bei den Montageflächen (bis auf WEA 14) wurden keine Drainagen verbaut.
- e) Schüttkörper:
Minimale Erhöhung der in Anspruch genommenen Flächen bei Stichwegen der WEA 15 und 19 und Montagefläche der WEA 17 aufgrund von Böschungen zur Einbettung von Flächen in das Gelände.
- f) Aufstandspolster:
Der temporäre Flächenbedarf pro Fundament stieg aufgrund benötigter Aufstandsflächen für die Tiefgründungsramme von 855 m² auf 1.255 m².
- g) Trompeten Allgemein:
Aufgrund neuer Zuwegungsspezifikationen von Enercon wurde der notwendige Flächenbedarf verringert.
- h) Trompete 1:
Anlagenteile wurden nicht von Norden, sondern von Süden zum Windpark befördert. Somit änderte sich die Ausrichtung der Trompete 1.
- i) Trompeten WEA 17 und 19:
Bei den Gerinneüberfahrten wurden statt runden Betonrohren mit einem Durchmesser von 80 cm Schwerlastbetonrohre mit einem Durchmesser von 80 cm und einem 20 cm starken Magerbetonfundament errichtet.
- j) Geringfügige Abweichung der Betankung der Baustellenfahrzeuge:
Die Betankung wurde nicht mittels mobilem Betankungsfahrzeug durchgeführt, sondern durch einen Dieseltank, der in einem Lagercontainer aufgestellt war.

II.3 Geringfügige Abweichungen der Erdkabelverlegung

- a) Lage im Nahbereich des Umspannwerks:
Aufgrund von Umbauten des Umspannwerkes Petronell wurde die Kabelverlegung nicht über die Ackerfläche, sondern über die angrenzende Zuwegung geführt.
- b) Gerinnequerung:
Aufgrund der zur Bauzeit vorherrschenden Trockenheit der Gerinne wurde die Ge-

wässerquerung nicht mit dem Bohrpressverfahren, sondern in offener Bauweise durchgeführt.

II.4 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Konkretisierung der Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln:
Es wurden 7 Fundamente im Windpark errichtet. Die mobilen Eiswarntafeln und -leuchten werden nur im Zeitraum vom 15.10. bis 15.4. aufgestellt.
- b) Geringfügige Abweichung der Schallemissionen:
Aufgrund neu vermessener Schalleistungskurven ist eine schalloptimierte Betriebsweise nicht mehr erforderlich. Es ist ein leistungsoptimierter Betrieb vorgesehen.

III Auflagenanpassung

III.1 Änderung der Auflage 7.5 und 7.6

Die Auflagen 7.5 und 7.6 (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, RU4-U-529/026-2011, werden geändert und lauten wie folgt:

- „7.5 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 6 Monaten die Geräuschemissionen einer Windenergieanlage der Type E-101 des gegenständlichen Windparks „Petronell-Carnuntum II“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 vom 01. Oktober 2013, im leistungsoptimierten Betrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.
- 7.6 Die Windenergieanlagen des Windparks Petronell-Carnuntum II dürfen zur Tages-, Abend- und Nachtzeit uneingeschränkt leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden Emissionen je Anlage eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ -

Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.“

Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10	>10
E101, NH 135 m, 3 MW $L_{w,A}$ [dB]	91,8	95,8	99,1	101,8	103,1	104,7	105,2	105,2	105,2

III.2 Entfall der Auflage 9.3

Die Auflage 9.3 (Maschinenbautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, RU4-U-529/026-2011, ist durch die im Folgenden geänderte Auflage 9.5 obsolet und entfällt.

III.3 Änderung der Auflage 9.5

Die Auflage 9.5 (Maschinenbautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, RU4-U-529/026-2011, wird geändert und lautet wie folgt:

„9.5 Die Windkraftanlagen WEA 15 und 17 des Windparks Petronell-Carnuntum II sind an folgenden Tagen in der angegebenen Zeit außer Betrieb zu nehmen:

WEA 15 (mitteleuropäische Normalzeit):

1. März von 16:01 bis 16:21

2. März von 16:00 bis 16:21

WEA 17 (mitteleuropäische Normalzeit):

Datum	Beginn	Ende
20. April	16:32	16:37
21. April	16:28	16:39
22. April	16:27	16:41
23. April	16:25	16:41
24. April	16:25	16:42
25. April	16:24	16:42
26. April	16:24	16:41

27. April	16:23	16:40
28. April	16:24	16:39
29. April	16:24	16:37
30. April	16:26	16:35
13. Oktober	17:18	17:26
14. Oktober	17:16	17:29
15. Oktober	17:14	17:29
16. Oktober	17:13	17:29
17. Oktober	17:12	17:30
18. Oktober	17:12	17:29
19. Oktober	17:11	17:28
20. Oktober	17:12	17:28
21. Oktober	17:12	17:26
22. Oktober	17:12	17:24
23. Oktober	17:15	17:22

Wenn der Lichtsensor anzeigt, dass kein Schattenwurf am Immissionspunkt F Schaffelhof einwirken kann, ist keine Abschaltung erforderlich.

Darüber sind Aufzeichnungen zu führen (erfolgte Abschaltungen, Anzeige des Lichtsensors) und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Aufzeichnungen haben zumindest die letzten zwei Betriebsjahre zu erfassen.“

III.4 Anpassung der Auflage 9.16

Aufgrund des Änderungsantrages hinsichtlich der Entfernung der Hinweisschilder betreffend Vereisung in den Sommermonaten und des geänderten Textes der Eiswarnschilder in benachbarten Windparks, wird die Auflage 9.16 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, RU4-U-529/026-2011, wie folgt ergänzt bzw. geändert:

„9.16 An allen Wegen im Bereich von 200 m um die WEA sind in einem Abstand von mindestens 250 m zu den WEAs Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege in diesem Bereich während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benützer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun. Alternativ zum Verbotsschild darf folgendes Schild Verwendung finden: „Bei blin-

kender Warnlampe; Achtung Eisabfall; Lebensgefahr“ in 3-zeiliger Ausführung. Es handelt sich um einen gelben Hintergrund mit schwarzer Schrift.

Die Hinweisschilder dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden.“

III.5 Betriebsauflage Forst

Aus forstfachlicher Sicht wird folgende Betriebsauflage vorgeschrieben:

„Die aufgeforsteten Flächen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Sicherung der Kultur ist gemäß Forstgesetz 1975 zu sehen und ist diese vom zuständigen Amtssachverständigen festzustellen.“

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 12, 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, RU4-U-529/026-2011, wurde der Verbund Renewable Power GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Petronell-Carnuntum II“, bestehend aus 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135,4 m in der Katastralgemeinde Petronell, Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Bezirk Bruck an der Leitha, erteilt. Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

1.2 Mit Schreiben vom 10. März 2014 wurde seitens der Verbund Renewable Power GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellungsanzeige erstattet, ein Fertigstellungsoperat vorgelegt und beantragt geringfügige Abweichungen - insbesondere folgende Punkte betreffend

- Geringfügige Abweichung der absoluten Bauhöhe der WEA
- Geringfügige Abweichung der Betankung der Baustellenfahrzeuge
- Geringfügige Abweichung der verkehrstechnischen Infrastruktur
- Geringfügige Abweichung der Erdkabelverlegung
- Geringfügige Abweichung des Fundamentbaus
- Geringfügige Abweichung der Anlagentechnik
- Konkretisierung der Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln

nachträglich zu genehmigen.

1.3 Mit Schreiben vom 19. November 2014 wurde seitens der Verbund Renewable Power GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, ein weiterer Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, nämlich eine Änderung der Betriebsweise, gestellt.

1.4 Mit Schreiben vom 09. Oktober 2015 wurde der Betreiberwechsel von der Verbund Renewable Power GmbH auf die VERBUND Wind Power Austria GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, angezeigt.

1.5 Mit Schreiben vom 24. März 2016 wurden seitens der VERBUND Wind Power Austria GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Ergänzungen zu den Fertigstellungsunterlagen vorgelegt und ein weiterer Antrag auf nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung gestellt.

Diese Abweichungen betreffen folgende Punkte:

- Änderung der Typenprüfung der WEA
- Änderung der Brandschutzdecke
- Änderung der Generatortype
- Änderung der Transformatortype
- Änderung des Kühlsystems
- Änderung der Aufstiegshilfe
- Änderung der Abseilgeräte.

1.6 Die Kollaudierungsunterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 14. Dezember 2017 zur Kenntnisnahme übermittelt.

1.7 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden insgesamt folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

- Geringfügige Abweichung der absoluten Bauhöhe der WEA
- Geringfügige Abweichung der Betankung der Baustellenfahrzeuge
- Geringfügige Abweichung der verkehrstechnischen Infrastruktur betreffend Bauablauf, Dimension der Aufbauflächen, Aufbau der Montageflächen, Drainagen, Schüttkörper, Aufstandspolster, Trompeten Allgemein, Trompete 1, Trompeten WEA 17 und 19

- Geringfügige Abweichung der Erdkabelverlegung
- Geringfügige Abweichung des Fundamentbaus
- Geringfügige Abweichung der Anlagentechnik betreffend Netzanforderungen, Änderungen aufgrund Weiterentwicklung der WEA E-101 (und zwar Passivkühler, Notabschaltgerät, Trafo, Aufstiegshilfe, Generator, Typenprüfung, Brandschutzdecke, Rotorblattdaten E-101-1, Gondelschnittzeichnung, Steigleiter, Schaltanlage)
- Konkretisierung der Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln
- Geringfügige Abweichung der Schallemissionen

Im Rahmen der zur Genehmigung beantragten Abweichungen wurden in Ansehung der Auflagen nachstehende Anpassungen bzw. Abstandnahmen beantragt:

7.5 und 7.6 Lärmschutz sind wie vom SV für Lärmtechnik vorgeschlagen anzupassen

9.3 Maschinenbautechnik die Bezeichnung der „WEA BDA1 und WEA BDA3“ ist richtig zu stellen auf „WEA 15 und WEA 17“

9.5 Maschinenbautechnik (betreffend Schattenwurfabschaltung) ist anzupassen

9.16 Maschinenbautechnik (betreffend Eiswarnschilder) ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „Die Hinweisschilder und Blinkleuchten dürfen in der Zeit von 15. April bis 15 Oktober eines jeden Jahres abmontiert werden“

Weiters ist in dieser Auflage die Wortfolge „auf das Verbot des Benützens der Wege“ durch „auf die Gefahr des Eisabfalls“ zu ersetzen.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familienname	Vorname	akad. Grad
Abwassertechnik	SCHAAR	Wolfgang	Dipl.-Ing.
Bautechnik	SCHINDLBAUER	Johannes	Dipl.-Ing.

Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	DIRNBERGER	Gerald	Dr.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild / Raumordnung / Ortsbild	SCHEDLMAYER	Herbert	Dr.
Landwirtschaft	SCHRETZMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.
Luftfahrttechnik	STRABBERGER	Christoph	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	Dipl.-Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5.1 Zu den angezeigten Änderungen

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.1.3 Können die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht?

5.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2.2 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

5.2.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.2 Am 14. Dezember 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilli-

gungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Erteilung der Genehmigung

§ 12

.....

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene Genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene Genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglich-

keitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Die Sachverständigen für Lärmschutz, Maschinenbau und Umwelthygiene haben im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass die beantragten Änderungen aus technischer Sicht hinsichtlich des geforderten Schutzniveaus akzeptiert werden können und den beantragten Änderungen aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann, es jedoch erforderlich ist einige Auflagen entsprechend zu ändern bzw. anzupassen. So war insbesondere die Vorschreibung einer Betriebsauflage zur Verhinderung einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer aus umwelthygienischer Sicht erforderlich.

Der Sachverständige für Forst hat im Zuge der Begutachtung festgestellt, dass sowohl die Ersatzaufforstungsfläche als auch die Wiederaufforstungsfläche ordnungsgemäß angelegt wurden, die laufende Pflege jedoch bis zur Sicherung der Kultur fortgesetzt werden muss. Aus forstfachlicher Sicht war daher die Vorschreibung einer Betriebsauflage zur Pflege der Ersatzaufforstung bis zur Sicherung der Kultur erforderlich.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
2. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und nach dem Forstgesetz 1975
3. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
4. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz
5. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz
6. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz
7. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973
8. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem Elektrotechnikgesetz 1992
9. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
10. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
11. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
 - 2) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Schaar
12. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
13. Abteilung Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Johannes Schindlbauer;
 - 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Martin Windisch;
 - 3) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Christoph Straßberger
14. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn Dr. Gerald Dirnberger
15. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
16. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
17. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
18. Herrn Ing. Wolfgang Gratt, c/o SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf

19. Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Europaplatz 6, 3382 Loosdorf
20. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
21. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
22. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur